

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

**Geschäftszeichen**

II H - 076/582

**Bearbeiterin**

Herr Meyer / II H 19 Me

Frau Beiersdorf / II H 10

**Dienstgebäude**

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

**Zimmer** 3067

**Telefon** (030) 9020 - 3054

**Telefax** (030) 902028 - 3054

**E-Mail** [petra.beiersdorf@senfin.berlin.de](mailto:petra.beiersdorf@senfin.berlin.de)

**Internet** [www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

**Verkehrsverbindungen**

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts  
den Hauptpersonalrat

**Datum** 26. Juni 2013

Rundschreiben SenFin II Nr. 61/2013

**Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG)**

**hier: Auswirkungen auf Grund des Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung vom 23.10.2012 sowie des Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen vom 05.12.2012**

Anlage: Gemeinsames Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Verbandes der Privaten Krankenversicherungen e.V. „Rentenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen“ vom 09.01.2013

Inhalt:

**Informationen für den Personalservice über**

- Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen
- Aufhebung der Rundschreiben InnSport I Nr. 41 /2008 sowie InnSport I Nr. 27 /2010



Mit Rundschreiben InnSport I Nr. 41 /2008 sowie InnSport I Nr. 27 /2010 wurden Sie über sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen des Pflegezeitgesetzes informiert. Durch Inkrafttreten des „Pflege-Neuausrichtungsgesetzes“ (PNG) vom 23.10.2012 sowie des „Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen“ vom 05.12.2012 bedarf es einer Aktualisierung der Inhalte. Aus diesem Grund werden die vorgenannten Rundschreiben aufgehoben und durch das vorliegende Rundschreiben ersetzt. Die Änderungen sind durch Randstriche gekennzeichnet.

## 1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung von bis zu 10 Arbeitstagen bleiben Beschäftigte - auch ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt - **kranken-, pflege-, renten- und arbeitslosenversichert**. Eine Meldepflicht besteht für den Arbeitgeber somit **nicht**.

Sozialversicherungsbeiträge sind für diese Zeit **nicht** zu entrichten, sofern tatsächlich **kein** Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Folgende Besonderheit ist zu beachten:

Eine durch die kurzzeitige Arbeitsverhinderung bedingte Reduzierung des Arbeitsentgelts hat **keinen** Einfluss auf die für die Beurteilung der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht maßgebliche Jahresarbeitsentgeltgrenze. Entsprechende Zeiträume werden so bewertet, als wenn das bisherige regelmäßige Arbeitsentgelt in unveränderter Höhe weitergezahlt worden wäre.

## 2. Pflegezeit

Bei teilweiser oder vollständiger Inanspruchnahme der Pflegezeit von bis zu 6 Monaten ergeben sich bedeutsame sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen, die nachfolgend beschrieben sind:

### 2.1. Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Bei vollständiger Inanspruchnahme der Pflegezeit **endet** die - auf der Beschäftigung beruhende - Versicherungspflicht zum letzten Tag der Entgeltzahlung.

Die Regelung, dass die Beschäftigung bis zu einem Monat als fortbestehend gilt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch IV - SGB IV -), gilt nicht für die Inanspruchnahme von Pflegezeit. Der Arbeitgeber muss die/den Beschäftigte/n daher abmelden (Meldegrund „30“) und nach Beendigung der Pflegezeit wieder anmelden (Meldegrund „10“).

In dieser Zeit benötigen die Beschäftigten eine anderweitige soziale Absicherung (Familienversicherung oder freiwillige / private Versicherung). Die Pflegekasse des Pflegebedürftigen gewährt ggf. Beitragszuschüsse an die Pflegepersonen.

Sofern bei teilweiser Inanspruchnahme der Pflegezeit das reduzierte Arbeitsentgelt regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 450,- Euro nicht übersteigt, **endet** die Versicherungspflicht aufgrund des Vorliegens einer **geringfügigen Beschäftigung** gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1

SGB IV. Der Arbeitgeber muss die/den Beschäftigte/n daher abmelden und bei der Minijob-Zentrale anmelden. Beiträge sind vom Arbeitgeber dann nur noch pauschal zu entrichten (KV: 13 % und RV: 15%).

Liegt das reduzierte Arbeitsentgelt regelmäßig zwischen 450,01 Euro und 850,- Euro, so findet auch hier die Gleitzonen-Regelung Anwendung (siehe Rundschreiben SenFin II Nr. 27 /2013 sowie SenFin II Nr. 40 /2013).

Beschäftigte, die bisher wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze) nicht der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht unterlagen, werden **unmittelbar versicherungspflichtig**, wenn das wegen teilweiser Inanspruchnahme der Pflegezeit reduzierte Arbeitsentgelt unterhalb der JAE-Grenze sinkt.

Für **Privatversicherte** besteht jedoch die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht **befreien** zu lassen. Der Antrag ist binnen 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung gilt nur für die Dauer der Pflegezeit.

## 2.2. Rentenversicherung

Bei vollständiger Inanspruchnahme der Pflegezeit **endet** die - auf der Beschäftigung beruhende - Versicherungspflicht zum letzten Tag der Entgeltzahlung (siehe Nr. 2.1.).

Während der Pflegezeit bleibt allerdings **Versicherungspflicht** bestehen, soweit die Pflegepersonen einen oder mehrere Pflegebedürftige(n) nicht erwerbsmäßig **mindestens 14 Stunden** in der Woche in häuslicher Umgebung pflegen. Bei Pflege mehrerer Pflegebedürftiger sind die Zeiten der Pflege zusammenzurechnen (§ 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI).

Voraussetzung ist, dass der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder privaten Pflegeversicherung hat.

Die notwendigen **Meldungen** erfolgen durch die Pflegekasse.

Die **Beiträge** werden von der **Pflegekasse** des Pflegebedürftigen allein getragen.

Bei teilweiser Inanspruchnahme der Pflegezeit kann sogar eine Mehrfachversicherung in der Rentenversicherung eintreten (§ 3 S. 3 SGB VI).

Dies ist der Fall, wenn

- zum einen die Pflegeperson eine (versicherungspflichtige) Beschäftigung von regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich ausübt und
- zum anderen die Pflegeperson daneben die Voraussetzungen der Versicherungspflicht als Pflegeperson erfüllt (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI).

### 2.3. Arbeitslosenversicherung

Bei vollständiger Inanspruchnahme der Pflegezeit **endet** die - auf der Beschäftigung beruhende - Versicherungspflicht zum letzten Tag der Entgeltzahlung (siehe Nr. 2.1.).

Für die Dauer der Pflegezeit bleibt jedoch **Versicherungspflicht** bestehen.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Pflegeperson auch unmittelbar vor der Pflegezeit versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung war (§ 26 Abs. 2 b SGB III).

Die notwendigen **Meldungen** erfolgen durch die Pflegekasse.

Die **Beiträge** werden von der **Pflegekasse** des Pflegebedürftigen allein getragen.

Die Versicherungspflicht aufgrund des PflegeZG ist allerdings nachrangig gegenüber anderen Versicherungspflichttatbeständen; z. B. wenn die Beschäftigung - bei nur stundenweise Inanspruchnahme der Pflegezeit - reduziert weitergeführt wird.

Weitere Informationen finden Sie im Gemeinsamen Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Verbandes der Privaten Krankenversicherungen e.V. „Rentenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen“ vom 09.01.2013 (vgl. Anlage).

Im Auftrag

Jammer